

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bad Soden-Salmünster

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster in ihrer Sitzung am 31. Januar 2022 die nachfolgende Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bad Soden-Salmünster beschlossen.

§1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder eine Betreuungsgebühr (Erziehungsbeitrag) zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr (§2) und
- b) das Verpflegungsentgelt (§3)

- (2) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird zusätzlich zu den Betreuungsgebühren für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen durch den Magistrat erhoben.

§2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt je 30 Minuten täglicher Betreuungszeit 14,06 € pro Monat.
- a) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt ab dem 01.08.2023 je 30 Minuten täglicher Betreuungszeit 17,58 € pro Monat.
 - b) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt ab dem 01.08.2024 je 30 Minuten täglicher Betreuungszeit 18,46 € pro Monat.

- c) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt ab dem 01.08.2025 je 30 Minuten täglicher Betreuungszeit 19,39 € pro Monat.
 - d) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt ab dem 01.08.2026 je 30 Minuten täglicher Betreuungszeit 20,35 € pro Monat.
 - e) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt ab dem 01.08.2027 je 30 Minuten täglicher Betreuungszeit 21,37 € pro Monat.
- (2) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt je 30 Minuten täglicher Betreuungszeit 16,00 € pro Monat.
- a) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt ab dem 01.08.2023 je 30 Minuten täglicher Betreuungszeit 16,80 € pro Monat.
 - b) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt ab dem 01.08.2024 je 30 Minuten täglicher Betreuungszeit 17,64 € pro Monat.
 - c) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt ab dem 01.08.2025 je 30 Minuten täglicher Betreuungszeit 18,52 € pro Monat.
 - d) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt ab dem 01.08.2026 je 30 Minuten täglicher Betreuungszeit 19,45 € pro Monat.
 - e) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt ab dem 01.08.2027 je 30 Minuten täglicher Betreuungszeit 20,42 € pro Monat.
- (3) Soweit das Land Hessen der Stadt Bad Soden-Salmünster jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, wird ein Kostenbetrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich nicht überschritten wird. Soweit Kinder über 3 Jahren noch in der Krippengruppe für Kinder unter 3 Jahren betreut werden, vermindert sich für jeden vollen Monat die Gebühr nach Abs. 1 um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB.

- (4) Werden mit den Eltern abweichende Bring- und Holzeiten außerhalb der allgemeinen Betreuungszeiten vereinbart, wird vom Magistrat hierfür ein angemessener Betrag festgelegt. Die tatsächlichen Mehrkosten sind dabei zu berücksichtigen.
- (5) Für zweite Kinder von Familien, welche gleichzeitig mit den älteren Geschwistern die Kindertagesstätte besuchen, reduzieren sich die Betreuungsgebühren nach den Absätzen 1 und 2 auf zwei Drittel.
- (6) Für dritte und alle weiteren Kinder von Familien, welche gleichzeitig mit ihren älteren Geschwistern die Kindertagesstätte besuchen, werden Betreuungsgebühren nicht erhoben.
- (7) Bei einem Wechsel im Laufe eines Monats aus einer Betreuungsgruppe für unter 3-jährige Kinder in eine Betreuungsgruppe für über 3-jährige Kinder, ist für die Berechnung der Betreuungsgebühren die am Ende des Monats in Anspruch genommene Betreuungsform maßgebend.
- (8) Falls Kinder nicht innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden, fällt eine Betreuungsgebühr in Höhe von 7,50 € je angefangene Viertelstunde an.
- (9) Die Richtlinie über die Förderung des Besuchs der Kindertagesstätten der Stadt Bad Soden-Salmünster (Anlage 1 zu dieser Satzung) soll ermöglichen, dass allen Kindern der Besuch einer Kindertagesstätte möglich ist.

§3

Verpflegungsentgelt / Getränkekosten

- (1) Wird das Betreuungsangebot mit Mittagessen in Anspruch genommen, so werden die Verpflegungskosten in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu der Betreuungsgebühr monatlich erhoben.
- (2) Die Höhe des Verpflegungsentgeltes wird durch den Magistrat gesondert festgelegt.
- (3) Die Getränkekosten sind im Teegeld enthalten, welches pauschal in Absprache mit den Eltern erhoben wird.

§4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch die Abmeldung, Aufnahme in die Grundschule oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und ohne besondere Aufforderung an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen. In besonderen Ausnahmefällen wie Streik bzw. unvorhersehbaren, anhaltenden Schließungen kann der Magistrat hiervon abweichen, wenn eine Betreuung einzelner oder aller Kinder über einen Zeitraum von mindestens 10 zusammenhängenden Regelöffnungstagen nicht erfolgen kann.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, kann die Gebühr für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeiten erlassen werden.
- (5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie rückwirkende Gebührenerstattung aufgrund eines Ereignisses gem. § 4 Abs. 3 entscheidet der Magistrat.
- (6) Bei dreimaliger Nichtzahlung der Betreuungsgebühren kann der Magistrat das Kind von der Betreuung ausschließen.

§5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren, Essensgeld und Auslagen werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bad Soden-Salmünster tritt mit Wirkung zum 01. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Soden-Salmünster, den 02. Februar 2022

Der Magistrat der Stadt Bad
Soden-Salmünster



Dominik Brasch
Bürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 9:

Richtlinie über die Förderung des Besuches der Kindertagesstätten in der Stadt Bad Soden-Salmünster

Ziffer 1

Zur Förderung des Besuchs der Kindertagesstätten in Bad Soden-Salmünster durch ortsansässige Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gewährt die Stadt Bad Soden-Salmünster im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse zu den Betreuungsgebühren.

Ziffer 2

- (1) Die Zuschüsse zur Förderung des Besuches für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einer Kindertagesstätte in Bad Soden-Salmünster, unabhängig der Trägerschaft, werden auf Antrag gewährt, wenn das Familienbruttoeinkommen nicht höher als 60.000 Euro ist.

Die Zuschüsse für die U3-Betreuung betragen bei einem jährlichen Familienbruttoeinkommen
bis 30.000 € insgesamt 50% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 40.000 € insgesamt 40% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 50.000 € insgesamt 30% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 60.000 € insgesamt 20% der Kinderbetreuungsgebühren.

Die Förderung erfolgt von der ermittelten Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bad Soden-Salmünster.

- (2) Zum Familienbruttoeinkommen zählen sämtliche Einnahmen einer Familie-/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und Zweckbestimmung. Das Kindergeld bleibt der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.
- (3) Zur Berechnung des Zuschusses ist der Stadt Bad Soden-Salmünster eine Abschrift der aktuellsten Jahreslohnsteuerbescheinigung oder eine Abschrift des letzten Einkommensteuerbescheides des Finanzamtes vorzulegen. Hilfsweise können die letzten drei Gehaltsbescheinigungen, Jobcenter- oder Rentenbescheide vorgelegt werden, wenn das Einkommen in wesentlichem Umfang von der aktuellen Jahreslohnsteuerbescheinigung oder dem letzten Einkommensteuerbescheid abweicht.
- (4) Bei Selbständigen wird der letzte Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes sowie in Sonderfällen eine Bescheinigung des Steuerberaters zugrunde gelegt.

- (5) Der Zuschuss wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag eingeht. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
- (6) Sofern der Antragsteller Anspruch auf vollständige oder teilweise Kostenübernahme der Betreuungskosten von einer anderen staatlichen Stelle hat, sind Leistungen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- (7) Bei gleichzeitiger Antragstellung auf Kostenübernahme der Betreuungskosten durch den Main-Kinzig-Kreis wird die Gewährung des Zuschusses erst nach der Entscheidung des Main-Kinzig-Kreises geprüft. Nach positiver Prüfung wird der Zuschuss rückwirkend ab dem Monat des Antragsesinganges gewährt.
- (8) In Sonderfällen kann der Magistrat auf Antrag eine abweichende Entscheidung treffen.

Ziffer 3

- (1) Wenn in dem Einkommen Änderungen eintreten, die die Höhe des Zuschusses beeinflussen, sind der Stadt unaufgefordert die entsprechenden Einkommensnachweise vorzulegen.
- (2) Der Zuschuss wird für ein Jahr gewährt. Zur Fristberechnung ist das Ausstellungsdatum der Zuschussgewährung ausschlaggebend.

Ziffer 4

Der Zuschuss zur Förderung des Besuches der Kindertagesstätte wird im Rahmen dieser Richtlinie für alle Kinder gewährt, die in Bad Soden-Salmünster wohnen (Hauptsitz i.S. des Melderechts) und eine Betreuungseinrichtung unabhängig der Trägerschaft in Bad Soden-Salmünster besuchen.

Bad Soden-Salmünster, den 02. Februar 2022

Der Magistrat der Stadt Bad
Soden-Salmünster



Dominik Brasch
Bürgermeister